

4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Schmitten



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten in der Sitzung am 09. Dezember 2020 folgende

4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 19.12.2016

beschlossen:

Artikel III

§ 26 Verbrauchsgebühr

- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ **3,44 EUR (bisher 3,37 EUR)**. Sie enthält die gesetzl. Umsatzsteuer.
- (4) Neben der Verbrauchsgebühr ist für angeschlossene Grundstücke eine monatliche Grundgebühr von **6,00 EUR** (inkl. der derzeit geltenden Umsatzsteuer von 7%) (**bisher 5,89 EUR**) zu zahlen, sofern diese bebaut oder Messeinrichtungen vorhanden sind. Die Grundgebühr wird auch bei einem vorübergehenden Ausbau der Messeinrichtungen weiter erhoben.

Artikel IV

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2021** in Kraft und die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Schmitten, den 11.12.2020

Der Gemeindevorstand


Marcus Kinkel
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schmitten, den 11.12.2020


Marcus Kinkel
Bürgermeister

